

SCHADENANZEIGE ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ihre Schaden-Nr. /	B•B Schaden-Nr.:		
Aktenzeichen:	Versicherungsschein-Nr.:		
Versicherungsnehmer	Name:	Anschrift:	
	Ansprechpartner:	Telefon:	
Vorsteuer	Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Schilderung	Wann ereignete sich der Schaden? (Tag und Stunde)		
	Wo ereignete sich der Schaden?		
	Schadenhergang (Wie und wodurch ist der Schaden entstanden?; evtl. gesondertes Blatt benutzen)		
	Sind bereits Ansprüche gegen Sie oder eine mitversicherte Person erhoben worden? in welcher Höhe ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wurde der Schaden durch eine Arbeitsgemeinschaft verursacht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wer hat den Schaden verursacht? (Name und Anschrift, bei Kindern auch Geburtsdatum)		
	Trifft Sie oder eine mitversicherte Person ein Verschulden? (Ggf. welches?)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Trifft den Geschädigten selbst ein Verschulden? (Ggf. welches?)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Polizei	Welche Polizeidienststelle hat den Vorgang aufgenommen?		
	Tagebuch-Nr. / Aktenzeichen: Wurde ein Strafverfahren eingeleitet? Behörde:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zeugen	Können Zeugen benannt werden? (Ggf. bitte Namen und vollständige Anschrift angeben)		
Anspruchsteller	Name und vollständige Anschrift & Telefon:		
	Ist der Anspruchsteller	<input type="checkbox"/> bei Ihnen beschäftigt?	<input type="checkbox"/> Vertragspartner?

Sachschäden	Welche Sachen wurden beschädigt?		
	Art und Umfang der Beschädigung ? vermutliche Schadenhöhe		
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Haben Sie den Schaden besichtigt? Ist eine Reparatur möglich?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wie hoch sind die Reparaturkosten? EUR		
	Hatten Sie die beschädigte Sache		<input type="checkbox"/> gemietet? <input type="checkbox"/> geliehen? <input type="checkbox"/> in Verwahrung? <input type="checkbox"/> zu bearbeiten? <input type="checkbox"/> zu reparieren? <input type="checkbox"/> zu befördern?
Personenschäden	Welche Verletzungen sind eingetreten?		
	Anzahl der verletzten Personen?		
	N a m e :		
	Familienstand:	Beruf:	Kinder:
	N a m e :		
	Familienstand:	Beruf:	Kinder:
	Liegt ein Arbeitsunfall vor?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Welcher Berufsgenossenschaft wurde der Unfall gemeldet?		

Bankverbindung	
Kontoinhaber (Vorname , Name)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN	BIC

Hinweis § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Versicherungsnehmer ihm jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit) und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als der Versicherungsnehmer ihm alle Angaben macht, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass der Versicherungsnehmer ihm Belege zur Verfügung stellt, soweit es dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Macht der Versicherungsnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt er dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt er grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliert er seinen Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Trotz Verletzung der Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der

Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zu Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem *Dritten* zusteht, ist auch *dieser* zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, bei Behörden in den Schaden betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Schadendaten werden elektronisch gespeichert und vom Versicherer gegebenenfalls an Mit- und Rückversicherer sowie Fachverbände übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift